

nungslosen gelangt direkt aus der Haft in die Wohnungslosigkeit.

Von dem sozialen Abstieg Inhaftierter und der damit verbundenen Stigmatisierung sind in der Regel auch deren Angehörige gleichermaßen betroffen. Neben einer Vielfalt sozialer Schwierigkeiten, die die Inhaftierung des Lebenspartners mit sich bringt, begegnen Frauen und Kinder Inhaftierter neben sozialer Ächtung erheblichen materiellen Problemen. Ihre Einkommensarmut ist im Vergleich zu der Gesamtbevölkerung überproportional: Der überwiegende Teil der Familien Inhaftierter ist auf Sozialhilfeleistungen angewiesen.

Ein Thesenpapier zum Thema »Armut, Kriminalität und Straffäll-

ligenhilfe« mit 12 Forderungen zur Verbesserung des Hilfe- und Versorgungssystems für Straffällige – erarbeitet von der Bundesgemeinschaft für Straffälligenhilfe, dem Fachzusammenschluß für Straffälligenhilfe auf Bundesebene wurde von den Gremien der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe und der Mitgliederversammlung der Nationalen Armutskonferenz am 2. März 1995 in Bonn gemeinsam verabschiedet.

Erhältlich über:
BAG-S

Mirbachstr. 2

53173 Bonn

Telefon: 0228/351501

Telefax: 0228/365740

zum Beispiel entspreche die individuelle Zurechnung nicht den Handlungsbedingungen im Rahmen des modernen Wirtschafts- und Umweltstrafrechts.

Die Perspektive einer freiheitsorientierten Konzeption der Kriminalpolitik muß – so *Hassemer* im dritten Teil seines Referates – mit einer neuen Einstellung zur faktischen Situation beginnen. Die Aufgabe verantwortlicher Kriminologen sei es, sich einzumischen, sobald, wie bei der aktuellen sicherheitsorientierten Kriminalpolitik, Hobby-Kriminologen auf einem wichtigen Feld mit kriminologischen Behauptungen Schindluder trieben. Denn heute werde »Kriminalpolitik unter Nichtwissen«, etwa bei der OK-Bekämpfung, betrieben, die mangelnde Orientierung durch markige Entschlossenheit ersetzt und Fragen nach der Tauglichkeit der Symbolpolitik ohnehin nur ansatzweise zugelassen.

Eine freiheitsorientierte Kriminalpolitik habe zudem die sprachlichen Täuschungen, die unsauberen Annahmen, den Verlust von Unterscheidungen beim Phänomen Kriminalität wie die hochgespielte Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung analytisch rational aufzuarbeiten. Praktische Kriminalpolitik habe sich der wirklichen Kriminalität erfolgreich anzunehmen und die Grundrechte zu schonen. So sei zum Beispiel im Betäubungsmittelrecht die gescheiterte Kriminalpolitik durch Gesundheits- und Markt- politik zu ersetzen, die Märkte harter Drogen schrittweise auszutrocknen und so der Beschaffungskriminalität den Boden zu entziehen. Eine freiheitsorientierte Konzeption als Alternative zur herrschenden Kriminalpolitik hat nach Ansicht Hassemers besonders den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu betonen.

Einen großen Teil der Kriminalitätsfurcht erwächst aus der Zukunftsangst über Rente, Arbeits- und Ausbildungsplatz, um Krieg, Gewalt, Zerstörung, so daß die hinlänglich bekannte Feststellung, wonach eine gute Sozialpolitik die beste Art von Kriminalpolitik ist, eine dringende Aufforderung zur Umsetzung beinhaltet. Mit der Umstellung von normativer auf technische Prävention, mit Entwerfen eines Interventionsrechts

anstelle des Einsatzes des Strafrechts erwartet *Hassemer* nicht nur eine Entlastung der Diskussion um die Grundrechte, sondern eine angemessenerne Antwort auf kriminalpolitische Themen. Technische Prävention müsse normative tendenziell ersetzen, nicht sie ergänzen. Es sei eine politische Aufgabe einer freiheitsorientierten Konzeption, für einen faktischen Rückbau normativer Prävention in dem Umfang und in der Geschwindigkeit zu streiten, wie organisatorische Prävention sich als tauglich erweise.

Die Arbeitsgruppen

In der Arbeitsgruppe »Der minder schwere Fall« betonte *RiBGH Dr. Schäfer*, daß feste Grundsätze für die Anwendung minder schwerer Fälle durch die Rechtsprechung nicht herausgearbeitet wurden und angesichts der Gesetzeslage auch nicht herausgearbeitet werden konnten, weil schon der Normalstrafrahmen unausgewogen ist. *Prof. Dr. Heinz* belegte, daß bei Verurteilungen wegen schweren Raubes nur noch in 20 Prozent der Fälle die Strafe dem normalen Rahmen entnommen ist, in 80 Prozent der Fälle über die Annahme eines minder schweren Falles die Strafe unterhalb von fünf Jahren festgesetzt wurde. Rechtsanwalt *Deckers* riet, schon frühzeitig die Weichen in Richtung Annahme eines schweren Falles zu setzen und auf die Einhaltung des § 160 Abs. 3 StPO zu bestehen. Einigkeit bestand in der Arbeitsgruppe, daß nur durch eine durchgreifende Reform des Besonderen Teils und Änderungen im Allgemeinen Teil des StGB die Unkalkulierbarkeit der Straferwartung beseitigt werden kann.

Prof. Dr. Rössner legte in der Arbeitsgruppe »Verfahrenserledigung durch Täter-Opfer-Ausgleich« dar, welch rudimentäre Form mit § 46 a StGB aus dem von deutschsprachigen Strafrechtslehrern entwickelten Alternativentwurf Wiedergutmachung übernommen worden ist. *Prof. Dr. Hamm* wies in der Darstellung der Entstehungsgeschichte des § 46 a StGB darauf hin, daß diese Regelung des Verbrechensbekämp-

STRAFVERTEIDIGERTAG

Rechtsstaatliche Standards

Vom 24. – 26. März 1995 fand unter dem Thema »Aktuelle Probleme der Strafverteidigung« der 19. Strafverteidigertag in Freiburg statt, an dem knapp 450 Strafverteidiger, Rechtswissenschaftler, Richter, Staatsanwälte und Polizeipraktiker teilnahmen.

Joachim Martin

In seinem Eröffnungsreferat »Perspektiven einer neuen Kriminalpolitik« stellte *Prof. Dr. Hassemer* fest, daß die jetzige Kriminalpolitik seit etwa zwanzig Jahren allein auf Verschärfung und Verbilligung setze, und sachverständige Beratung in zunehmendem Maße keine Berücksichtigung finde. Im Überblick stellte er die tiefgreifenden Veränderungen des Straf- und Strafverfahrensrechts dar und bezog den Entwurf eines zweiten Rechtspflegeentstsgesetzes mit ein.

Als Hauptgrund sieht er für diese Entwicklung, daß das Strafjustizsystem überanstrengt werde als Allzweckwaffe u.a. gegen Terro-

rismus, Drogenmißbrauch, Umweltgefährdung, illegale Einwanderung, Korruption, so daß Lösungen außerhalb des Strafrechts nicht mehr gesucht werden, die Ressourcen für die überkommenen Aufgaben des Strafrechts nicht hinreichten und Forderungen nach Verschärfungen und Verbilligung des Systems plausibel werden.

Prävention als Ziel des modernen Strafrechts führe aber zu den korrespondierenden Feststellungen, daß das Strafrecht sein Ziel nicht erreiche, wie an den »Vollzugsdefiziten« und den riesigen Dunkelfeldern abzulesen ist, aber seine Grundlagen zerstöre. Denn

Dirk Aschwanden Jugendlicher Rechtsextremismus als gesamtdeutsches Problem

Die vorliegende Analyse zum gegenwärtigen jugendlichen Rechtsextremismus in West- und Ostdeutschland, speziell zu seiner gewaltorientierten Variante, bietet Untersuchungen zur Psychologie der Fremdenfeindlichkeit und zur rechtsextremen Kampf- und Gewaltmythologie. Besonderes Gewicht wird vor allem auf die Analyse der jugendspezifischen rechtsextremen Subkultur (Rockmusik, Computer-Spiele, Fanzines) sowie auf eine sozialpsychologische Kritik der mythologischen Kerninhalte der rechtsextremen Vorstellungswelt gelegt.

1995, 272 S., brosch.,
68,- DM, 530,50 öS,
68,- sFr,
ISBN 3-7890-3689-7
(Nomos Universitätsschriften – Politik, Bd. 56)

NOMOS

fungsgesetzes mit der Verlockung mit Vergünstigungen für den Mandanten im Strafmaß für den »freiwilligen« Verzicht auf die Wahrnehmung von Rechten letztlich nur eine Justizentlastung bedeutet. Frau *Jauß* teilte ihre Erfahrungen aus der Schlichtungspraxis mit.

Rechtsanwalt *Dr. König* stellte in der Arbeitsgruppe »Änderung des Beweisantragsrechts und Revision« in einem historisch angelegten Vortrag die Begründung und Entwicklung des Rechts des Angeklagten auf Stellung von Beweisanträgen dar, das sich unabhängig von der inquisitorischen Aufklärungsmaxime als Parterecht des Angeklagten entwickelt hat. RiBGH Basdorf kritisierte den mitunter »dysfunktionalen« Einsatz des Beweisantragsrechts durch die Strafverteidiger und warnte vor der Überreizung von Verfahrensrügen. Die Anwältinnen und Anwälte aus der Arbeitsgruppe traten gegen eine Beschränkung des Beweisantragsrechts durch Rechtsprechung und Gesetzgeber ein.

Auf der Grundlage seines Referates entwickelte in der Arbeitsgruppe »Stärkung der Verteidigungsrechte im Ermittlungsverfahren« Prof. Dr. Müller zusammen mit Rechtsanwalt Kempf eine Liste zahlreicher und bedeutender Vorschläge, die in der Vergangenheit bereits unternommen wurden. Die Arbeitsgruppe sah in ihren Vorschlägen auch vom Gesetzgeber bisher völlig unbeachtet gebliebene Ressourcen, Strafverfahren effektiver zu gestalten und die allseits beklagte Dauer ohne Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte in der Hauptverhandlung zu verkürzen.

Die Arbeitsgruppe »Verteidigung von Ausländern« beschäftigte sich mit der Ausländerkriminalität und der Verteidigung von Ausländern. Prof. Dr. Pfeiffer legte ausführlich dar, daß Ausländer, die sich in der selben sozialen Lage wie Deutsche befinden, keine Unterschiede im Kriminalitätsverfahren aufweisen. Zur Verbesserung der sozialen Lage wurde von der Arbeitsgruppe Maßnahmen zur sozialen und politischen Integration gefordert. Die Darstellung der besonderen Probleme der Verteidigung von Ausländern an der Schnittstelle von Straf- und Straf-

prozeßrecht, Ausländerrecht, Asylverfahrensrecht und speziellen Vorschriften im Vollstreckungsrecht war Gegenstand des Referats von Rechtsanwalt *Jacobi*.

Rechtsanwalt *Strate* forderte die strikte Einhaltung rechtsstaatlicher Mindestfordernisse bei der Anforderung an Beweise und Beweiswürdigung auch dann, wenn Ausländer angeklagt sind, als Mitglieder der sogenannten organisierten Kriminalität Straftaten begangen zu haben.

In einer ad-hoc Arbeitsgruppe tauschten Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger ihre Erfahrungen bei der Verteidigung von Kurdinnen und Kurden aus und wiesen auf deren besonders problematische Haftbedingungen hin. Sie forderten u.a. einen Abschiebestop von Kurden und die Aufhebung des Verbots kurdischer Vereinigungen.

Prof. Dr. Eser stellte schließlich in seinem Vortrag »Entwicklung des Strafverfahrensrechts in der Europäischen Union: Orientierung an polizeilicher Effektivität oder an rechtsstaatlichen Grundsätzen?« fest, daß die Vorkämpfer prosekutorialischer Effizienz europaweit auf dem Vormarsch sind. Insbesondere sind Einbußen an Rechtsstaatlichkeit teils durch Ausweitung der Haftgründe und teils durch dramatische Einbrüche selbst bei bislang hochgehaltenen Grundsätzen wie beim Schweigerecht des Beschuldigten zu beklagen. Das für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität vor allem im Bereich des Einsatzes moderner Überwachungs- und Ausspähungstechniken gültige Sonderrecht droht, in das allgemeine Prozeßrecht durchzuschlagen.

In der von Rechtsanwalt Becker geleiteten Abschlußdiskussion „Die Unabhängigkeit der Justiz im Spannungsfeld von Politik und Medien“ konstatierte Oberstaatsanwältin *Becker-Toussaint*, daß der Druck der Presse durch die Zunahme der Privatsender und Printmedien enorm zugenommen habe. Der Entscheidungsdruck habe sich erhöht und belegte dies am Procedere des Erlasses des Haftbefehls im Fall Schneider. Auch Richter am Amtsgericht *Sack* bestätigte insoweit den Einfluß der Presse auf die Justiz, als daß er in Anwesenheit der Presse vorsichtiger verhandle.

Prof. Dr. Müller erklärte den in der Regel wenig seriösen Umgang der Presse mit der Justiz mit einem veränderten Selbstverständnis der Justiz, wonach sich der ehemals monolithische konservative Block in neue Richtungen auflöse, alte Gewissheiten abhanden kämen, die zu einer Verunsicherung der Journalisten führe, und damit sich die Verantwortung des einzelnen Richters und Staatsanwalts erhöhe. Herr *Mauz* vom »Spiegel« wies auf den erbitterten Kampf zwischen den Printmedien, Fernsehen und Radio um Auflagenhöhe und Einschaltquote hin, in dem der Unterhaltungswert der Justiz nicht durch eine nuancenreiche, den Konsumenten vielleicht gar irritierende, weil des Täters Motivation für ihn allzu nachvollziehbare, Berichterstattung erfüllt werden kann. Diesem scheinbaren Gebot zur Schwarz-Weiß-Darstellung steht in keinem Medium ein Ressort »Recht« gegenüber, und kein Medium ist daran interessiert, den Unterhaltungswert Justiz zu verlieren. Eine über die Einzelfallschilderung hinausgehende funktionale Bestimmung des Umgangs von Strafverteidigern mit Presse konnte nicht erreicht werden.

Fazit

Die Teilnehmer des 19. Strafverteidertages verabschiedeten eine elfseitige Resolution gegen einen Entwurf eines weiteren Rechtspflegerentlastungsgesetz. Insbesondere kritisierten sie die geplante drastische Einschränkung des Beweisantragsrechts und die Kürzung der Rechtsmittel.

Joachim Martin
ist Assessor in Köln

Die »Freiburger Thesen« sind erhältlich über:

Organisationsbüro
Strafverteidiger Vereinigung
Siemensstraße 15
50825 Köln